

**Bericht
über die Prüfung des
Buchhaltungssystems
*rodat - FIBU***

der

**microdat GmbH,
Uttenreuth**

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1 AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	3
2 PRÜFUNGSGRUNDLAGEN	4
3 ART UND UMFANG DER PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG	5
4 PRÜFUNG DER NOTWENDIGEN VERARBEITUNGSFUNKTIONEN	6
4.1 Belegfunktion	6
4.2 Journalfunktion	7
4.3 Kontenfunktion	7
4.4 Weitere Verarbeitungsfunktionen	8
4.4.1 Buchung	8
4.4.2 Mehrwährungsfähigkeit	9
4.4.3 Sonstige Ordnungsprinzipien	9
5 PRÜFUNG DER PROGRAMMIERTEN VERARBEITUNGSREGELN	10
6 PRÜFUNG DER SOFTWARESICHERHEIT	11
6.1 Differenzierung von Zugriffsberechtigungen	11
6.2 Prüfung der vorgesehenen Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren	11
6.3 Programmentwicklung, -wartung und -freigabe	12
7 PRÜFUNG DER VERFAHRENSDOKUMENTATION	13
7.1 Art und Umfang der Dokumentation	13
7.2 Hinweise für den Anwender	14
8 PRÜFUNG GEM . GDPDU	15
9 PRÜFUNGSERGEBNIS UND PRÜFUNGSVERMERK	16

ANLAGE

Allgemeine Auftragsbedingungen

1 AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die microdat GmbH in Uttenreuth (im Folgenden *microdat* genannt), hat uns mit Schreiben vom 25. März 2004 beauftragt, die Software *rodat-FIBU*, Version 5.30, im Hinblick auf die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) zu prüfen.

Für die Durchführung des Auftrags, auch im Verhältnis zu Dritten, sind unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 maßgebend.

Für unsere Prüfung waren insbesondere von Bedeutung:

- handels- und steuerrechtliche Vorschriften für die Buchhaltung (§§ 238 ff HGB und §§ 145 ff AO),
- IDW Prüfungsstandard: Erteilung und Verwendung von Softwarebescheinigungen (IDW PS880), Stand: 18. November 1998,
- IDW Prüfungsstandard: Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW PS330), Stand: 24. September 2002,
- IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS Fait 1), Stand: 24. September 2002,
- BMF-Schreiben vom 7. November 1995 betreffend die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS),
- BMF-Schreiben vom 16.07.2001 betreffen die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU).

Außerdem wurde oben genannte Software hinsichtlich Funktionalität einer kritischen Durchsicht unterzogen.

Einzelheiten der Prüfungsdurchführung dokumentierten wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren.

2 PRÜFUNGSGRUNDLAGEN

Unsere Prüfung bezieht sich auf die Funktionalitäten des Rechnungswesens in *rodat-FIBU*, Version 5.30.

Es standen uns die Online-, Anwender- und Systemdokumentationen zur Verfügung.

Die Testplattform, die selbst nicht Prüfungsgegenstand war, bestand aus folgenden Komponenten:

Hardware:	Intel Pentium III, 600 MHz, 256 MB Arbeitsspeicher, 12 GB Plattenspeicher
Betriebssystem:	Microsoft Windows 2000, SP3
Datenbank:	prodat - winpro V6.40
Anwendungssoftware:	<i>rodat-FIBU</i> , Version 5.30

3 ART UND UMFANG DER PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG

Die Prüfung, über deren Umfang und Ergebnis wir im Folgenden berichten, führten wir mit Unterbrechungen im Zeitraum vom 26. Mai bis 10. August 2004 in unseren Büroräumen in Freiburg durch. Erforderliche Unterlagen wie Programmunterlagen und Dokumentationen wurden uns von *microdat* zur Verfügung gestellt.

Auskünfte erteilten uns die hierfür durch von *microdat* benannten Personen.

Die Prüfung erstreckte sich auf alle für die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung relevanten Teile der uns zur Verfügung gestellten Version der Software mit den jeweils vorgegebenen Einstellungen, sowie auf die Funktionalitäten, welche die Voraussetzungen für die Anforderungen an die GDPdU beinhalten.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von *rodat-FIBU* erfolgte unter Laborbedingungen. Dies bedeutet, dass die Prüfung nicht die in einer tatsächlichen Unternehmensumgebung vorhandene aufbau- und ablauforganisatorische Ebene des internen Kontrollsystems sowie die Art und Weise der Implementierung des Systems mit einbeziehen kann. Das Ergebnis dieser Prüfung kann sich daher nur isoliert auf die Anwendungssoftware unter der für die Testfirma vorgenommenen Systemparametrisierung erstrecken.

Weiterhin wurde die Übereinstimmung der Anwenderdokumentation mit der Software überprüft. Die Prüfung wurde mithilfe von Testdaten durchgeführt. Hierfür wurde eine Reihe von typischen Geschäftsvorfällen über das System verarbeitet und die Ergebnisse kontrolliert. Um die Funktionsfähigkeit der programmierten Kontrollen zu testen, wurden auch unplausible oder falsche Daten und Datenkonstellationen eingegeben.

Die Notwendigkeit der Untersuchung des Programm-Quellcodes ergab sich nicht.

Nicht Prüfungsgegenstand waren eine Untersuchung des Antwortzeitverhaltens sowie eventuell auftretende Performanceprobleme. Die Beurteilung der Software-Ergonomie ist nur insoweit Bestandteil des Auftrags, als sich Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Verarbeitung ergeben. Ferner war der Einfluss eines Releasewechsels auf die Ordnungsmäßigkeit nicht Bestandteil der Prüfung.

4 PRÜFUNG DER NOTWENDIGEN VERARBEITUNGS- FUNKTIONEN

Eine Software für die Buchführung muss sich vor allem daran messen lassen, ob sie die Anforderungen der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) erfüllt. Diese haben sich im Laufe der Zeit aus der betriebswirtschaftlichen Praxis, der Rechtsprechung, der Gesetzgebung und der Wissenschaft entwickelt. Ordnungsmäßige, computergestützte Buchführungssysteme sind solche, die unter Einbeziehung aller maschinellen und manuellen Verfahren eine vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete (§ 239 Abs. 2 HGB) sowie für einen sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit nachvollziehbare (§ 238 Abs. 1 HGB) Buchführung ergeben. Sie müssen insbesondere die Beleg-, Journal- und Kontenfunktion (Tz. 2 der GoBS) erfüllen. Hierzu ist außerdem eine Dokumentation erforderlich, aus der Inhalt, Aufbau und Ablauf des Abrechnungsverfahrens vollständig ersichtlich sind.

4.1 Belegfunktion

Die Belegfunktion ist der nachvollziehbare Nachweis über den Zusammenhang zwischen den Vorgängen in der Wirklichkeit und deren Abbildung in der Buchführung. Die Erfüllung der Belegfunktion hängt selbstverständlich im wesentlichen Maße von der Organisation des Belegwesens beim Benutzer ab und ist nur teilweise durch die Software selbst sicherzustellen.

Im Zusammenhang mit der Ausführung von Buchungen muss die Software für den Beleg die Angabe eines Buchungsbetrags (oder Mengen- und Wertangaben, aus denen sich der zu buchende Betrag ergibt), der Kontierung, des Buchungstextes, der Belegnummer bzw. des Ordnungskriteriums für die Abfolge sowie des Beleg- und des Buchungsdatums sowie der Buchungsperiode sicherstellen.

Die von der Software *rodat-FIBU* erstellten Buchungsbelege erfüllen oben genannte Bestimmungen.

Feststellung: Die Belegfunktion wird erfüllt.

4.2 Journalfunktion

Der Nachweis der vollständigen, zeitgerechten und formal richtigen Erfassung der Geschäftsvorfälle kann durch Protokollierung auf verschiedenen Stufen des Verarbeitungsprozesses erbracht werden. Erfolgt die Protokollierung nicht bereits bei der Datenerfassung/-übernahme (z. B. Primanota), sondern erst auf einer nachfolgenden Verarbeitungsstufe (z. B. maschineninterne Buchungsprotokolle), dann muss durch Maßnahmen/Kontrollen in dem Verfahren die Vollständigkeit der Geschäftsvorfälle von deren Entstehung bis zur Protokollierung sichergestellt sein.

Die Software hat sicherzustellen, dass ein Ausdruck in der Reihenfolge der Buchungszeitpunkte, die jeweils erkennbar sein müssen, möglich ist. Hierzu ist auch nachzuweisen, dass die Software den Ausdruck des Buchungsstoffs oder eine Speicherung des Buchungsstoffs in Kombination mit Ausdruckbereitschaft unterstützt.

rodat-FIBU führt eine automatische Protokollierung des erfassten Buchungsstoffs durch. Durch das Journalbuch lassen sich alle Buchungen pro Vorlaufnummer anzeigen und ausdrucken. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, das Journal nach Journalfestschreibung bzw. Vorlaufverarbeitung anzuzeigen bzw. auszudrucken. Eine Primanota bzw. Buchungsliste kann ebenfalls angezeigt und ausgedruckt werden.

Feststellung: Die Journalfunktion wird erfüllt.

4.3 Kontenfunktion

Zur Erfüllung der Kontenfunktion müssen die Geschäftsvorfälle nach Sach- und Personenkonten geordnet dargestellt werden können.

Die Darstellung der Konten kann durch Bildschirmanzeige, auf Papier sowie auf einem Bild- oder anderen Datenträger erfolgen. Soweit eine Darstellung durch Bildschirmanzeige oder anderem Datenträger erfolgt, ist bei berechtigter Anforderung eine ohne Hilfsmittel lesbare Wiedergabe bereitzustellen.

Die Software hat zu gewährleisten, dass Buchungsaufzeichnungen Kontenbezeichnung, einen Nachweis der lückenlosen Blattfolge, die Kennzeichnung der Buchungen, Summen und Salden nach Soll und Haben, das Buchungsdatum, einen Belegverweis sowie den Buchungstext oder dessen Verschlüsselung enthalten.

Eine detaillierte Darstellung von Sach-, Debitoren- und Kreditorenkonten ist mit den oben genannten Bezeichnungen und Angaben in der getesteten Software möglich.

Feststellung: Die Kontenfunktion wird erfüllt.

4.4 Weitere Verarbeitungsfunktionen

4.4.1 Buchung

Die Ordnungsmäßigkeit einer Buchung ist dann gewährleistet, wenn sie vollständig, formal richtig, zeitgerecht und verarbeitungsfähig erfasst und gespeichert ist. Diese Prinzipien sind insbesondere durch die Erfüllung folgender Anforderungen an die Software sicherzustellen:

- Auf die gespeicherten Geschäftsvorfälle und Teile von diesen kann gezielt zugegriffen werden.
- Die Verarbeitungsfähigkeit der Buchungen ist über die Bearbeitungsstufen sichergestellt; dies setzt voraus, dass neben den Daten zum Geschäftsvorfall selbst auch die für die Verarbeitung erforderlichen Tabellendaten und Programme gespeichert sind.
- Um zu gewährleisten, dass alle für die nachfolgende Verarbeitung erforderlichen Merkmale einer Buchung vorhanden und plausibel sind, sind Vollständigkeitskontrollen (Mussfelder) und weitere Erfassungskontrollen (Datum, Konsistenz, Kontrollrechnung) eingerichtet. Insbesondere wird sichergestellt, dass die Merkmale für eine zeitliche Darstellung sowie eine Darstellung nach Sach- und Unterkonten gespeichert sind.
- Die Systemausgaben (z. B. Bildschirm- und Listenausgaben, Datenaufbereitung für Berichte oder Übertragungen) sind vollständig und richtig.

Über die Buchungserfassung können alle für einen Geschäftsbetrieb notwendigen Buchungen vorgenommen werden. Die Buchungen werden unter Verwendung einer fortlaufenden EDV-Nr. gespeichert.

Vollständigkeits- und Erfassungskontrollen sind in *rodat-FIBU* eingerichtet, um eine richtige Weiterverarbeitung der erfassten Daten zu gewährleisten. Auf alle Geschäftsvorfälle kann gezielt zugegriffen werden und Systemausgaben am Bildschirm und in Listenform sind vollständig und richtig.

Feststellung:

Buchungen werden von *rodat-FIBU* ordnungsgemäß durchgeführt.

In der Software *rodat-FIBU* werden verarbeitungsrelevante Änderungen in den Stammdaten protokolliert.

Vorlaufverarbeitungen, Statusveränderungen der Vorläufe, Sicherungen und Rücksicherungen werden mit Datum ebenfalls korrekt protokolliert.

4.4.2 Mehrwährungsfähigkeit

Zur Abwicklung von Zahlungseingängen und -ausgängen, auch über die Landesgrenzen hinaus, ist die Mehrwährungsfähigkeit eine zwingend notwendige Funktionalität für ein EDV-Finanzbuchhaltungssystem.

In *rodat-FIBU* besteht die Möglichkeit, Buchungen wahlweise in EUR oder jeder beliebig einzurichtenden Fremdwährung einzugeben.

Feststellung: Es ergaben sich keine Beanstandungen.

4.4.3 Sonstige Ordnungsprinzipien

Neben den GoB-bezogenen Funktionen sind durch die Software eine Reihe von Verarbeitungsfunktionen zu erfüllen, die von der besonderen Aufgabenstellung abhängen (z. B. Mandantenfähigkeit, Verarbeitungsmöglichkeit von Fremdwährungen, Import- und Exportmöglichkeiten von bzw. zu anderen Programmen, Erstellung individueller Auswertungen). Es ist zu untersuchen, ob die Software alle an sie gestellten fachlichen Anforderungen des jeweiligen Aufgabengebiets abdeckt. Weiterhin muss überprüft werden, ob insbesondere die laut Dokumentation vom Programm zu erfüllenden Verarbeitungsfunktionen implementiert und so ausreichend beschrieben sind, dass sie zweifelsfrei nachvollzogen werden können.

Die Vollständigkeit der Verarbeitungsfunktionen der zu prüfenden Software lässt sich anhand der Verfahrensdokumentation (z. B. Pflichtenheft oder Feinkonzept) prüfen.

Aus der zugrunde liegenden Verfahrensdokumentation muss hierzu Inhalt, Aufbau und Ablauf des Abrechnungsverfahrens vollständig ersichtlich sein.

rodat-FIBU bietet Verarbeitungsfunktionen, die für besondere Aufgabenstellungen benötigt werden. Mandantenfähigkeit wird durch das parallele Verwalten von mehreren Firmen gewährleistet. Über die Funktion Berichte können zahlreiche Auswertungen durchgeführt und dargestellt werden.

Feststellung: Es ergaben sich keine Beanstandungen.

5 PRÜFUNG DER PROGRAMMIERTEN VERARBEITUNGS- REGELN

Die Prüfung der programmierten Verarbeitungsregeln beinhaltet die Prüfung auf Richtigkeit der Programmabläufe, sachlogische Richtigkeit der programmierten Verarbeitungsregeln und auf Wirksamkeit der programminternen Plausibilitätskontrollen.

So wurden insbesondere folgende Verarbeitungsregeln in die Prüfung einbezogen:

- Plausibilitätskontrollen,
- Umsatzsteuerermittlung,
- Summierungen und Saldierungen,
- Kontierung und Buchung,
- Konten- und Periodenzuordnung und
- Monats- und Jahreswechsel.

Die Prüfung von Umfang und Wirksamkeit maschineller Plausibilitätskontrollen umfasst sowohl Eingabekontrollen als auch maschinelle Kontroll- und Abstimmverfahren im Verarbeitungsablauf. Beide sollen als Teil des softwareunterstützten internen Kontrollsystems zur Sicherstellung der Verarbeitung vollständiger und richtiger Daten beitragen.

Zu diesen Kontrollen zählen z. B.:

- Prüfung der Parameter zur Verarbeitungssteuerung,
- Prüfung der Felder u. a. auf gültige Formate und Einhaltung vorgegebener Grenzwerte,
- Prüfung der Existenz von eingegebenen Konten,
- Prüfung von Soll-/Haben-Identität bei der Eingabe von Buchungssätzen,
- Nummerierung von Belegen zum Nachweis der Lückenlosigkeit/Eindeutigkeit,
- keine Lösungs- und Änderungsmöglichkeit von bebuchten Konten, Kostenstellen und Buchungssätzen.

Diese programmierten Verarbeitungsregeln wurden in *rodat-FIBU* vornehmlich mithilfe der Testfallmethode eines eingerichteten Testmandanten und Testbuchungskreises geprüft. Dabei wurde ein selbst ausgearbeiteter Buchungssatz verwendet, der alle üblicherweise in einem Wirtschaftsbetrieb anfallenden Geschäftsvorfälle widerspiegelt.

Feststellung: Die Verarbeitungskontrollen und Systemausgaben in *rodat-FIBU* entsprechen den oben genannten Anforderungen.

6 PRÜFUNG DER SOFTWARESICHERHEIT

Die Prüfung der Softwaresicherheit umfasst den Zugriffsschutz, die Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren sowie die Beurteilung der Programmentwicklung, -freigabe und -wartung.

6.1 Differenzierung von Zugriffsberechtigungen

Ziel der Prüfung der Differenzierung von Zugriffsberechtigungen ist die Feststellung, ob die Software die Möglichkeit der Funktionstrennung unterstützt. Im Einzelnen wurde untersucht, ob und inwieweit es die Anwendersoftware zulässt, durch Vergabe von Benutzerkennungen (User-IDs) und Passwörtern sowie die Zuordnung von Berechtigungen zu diesen, individuelle Benutzerprofile zu definieren und einzurichten, die es nur befugten Mitarbeitern ermöglichen, auf bestimmte Funktionen und Datenfelder zuzugreifen.

Zugriffsberechtigungen auf Betriebssystemebene, Datenbank- und Netzwerkebene sind nicht Gegenstand unserer Untersuchung.

Durch *rodat-FIBU* ist ein benutzerabhängiger Passwortschutz sichergestellt. Für einzelne Benutzer können bestimmte Programmbereiche ausgeblendet werden. Die Berechtigungen können somit über die Menüsteuerung und über die Benutzer-zugriffsrechtstufe gesteuert werden. Zusätzlich können die einzelnen Geschäftsjahre für jeden Mandanten mit einem eigenen Passwortschutz belegt werden.

Feststellung: Die Anforderungen an die Differenzierung von Zugriffsberechtigungen werden von *rodat-FIBU* erfüllt.

6.2 Prüfung der vorgesehenen Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren

Die Datensicherung soll gewährleisten, dass bei einem Systemabsturz bzw. bei Verlust oder Vernichtung von Daten eine ordnungsgemäße Datenrekonstruktion durchgeführt werden kann.

In der Software *rodat-FIBU* besteht die Möglichkeit einer Datensicherung und -rück-sicherung.

Feststellung: Es ergaben sich keine Beanstandungen.

6.3 Programmentwicklung, -wartung und -freigabe

Zur Beurteilung der Möglichkeiten einer künftigen Programmpflege sind die DV-technischen Werkzeuge und die organisatorischen Maßnahmen bei der Programmentwicklung zu untersuchen. Die Beurteilung der Programmentwicklungsumgebung ist insbesondere dann erforderlich, wenn Bestandteile der Verfahrensdokumentation in der Entwicklungsumgebung generiert bzw. gespeichert werden.

Weiterhin müssen über die Entwicklungsumgebung bzw. über die Bibliotheksverwaltungsprogramme die notwendige Versionsführung nachgewiesen und die Änderungsdocumentation erstellt werden können.

Freigabeverfahren und Wartungsmethoden sind im Hinblick auf mögliche Prüfungen späterer Programmversionen von Bedeutung.

Die Programmentwicklung, -änderung und -wartung für *rodat-FIBU* erfolgt in Entwicklungsprojekten. Die Freigabe von Änderungen erfolgt durch die Qualitätssicherung und den Projektverantwortlichen nach einem festgelegten Test- und Freigabeverfahren. Es existiert ein schriftliches Freigabeverfahren.

Feststellung: Die bei *microdat* durchgeführte Programmentwicklung, -wartung und -freigabe entspricht den genannten Anforderungen.

7 PRÜFUNG DER VERFAHRENSDOKUMENTATION

7.1 Art und Umfang der Dokumentation

Umfang und Aussagefähigkeit der Dokumentation einer Software sind wichtige Qualitätskriterien für Anwender und Prüfer. Die Verfahrensdokumentation besteht aus der Systemdokumentation und der Anwenderdokumentation. Sie ist erforderlich für die sachgerechte Handhabung und künftige Fortführung der Software. Eine sachgerechte Dokumentation ist die Voraussetzung für die Nachvollziehbarkeit und damit die Prüfbarkeit des Verfahrens.

Die Vorgehensweise bei der Prüfung der Verfahrensdokumentation war zum einen geprägt durch analytische Prüfungshandlungen, welche die Prüfungsgrundsätze des IDW PS 880 im Hinblick auf:

- Vorhandensein der Verfahrensdokumentation,
- Vollständigkeit der Verfahrensdokumentation,
- Fehlerfreiheit der Verfahrensdokumentation,
- Verständlichkeit der Verfahrensdokumentation

und der GoBS hinsichtlich:

- genereller Aufgabenstellung,
- Beschreibung der Anwenderoberfläche,
- Beschreibung der Datenbestände,
- Beschreibung des Datenaustauschs,
- Beschreibung der maschinellen und manuellen Kontrollen,
- Beschreibung der Fehlerbehandlung,
- Schlüsselverzeichnissen und
- Arbeitsanweisungen, um dem Anwender die sachgerechte Erledigung und Durchführung seiner Aufgaben zu ermöglichen,

abdecken.

Zum anderen haben wir die fachliche Richtigkeit der Verfahrensdokumentation geprüft. Hierbei sind wir einerseits so vorgegangen, dass wir die von uns geprüften Verarbeitungsregeln anhand der Dokumentation nachvollzogen haben. Andererseits sind wir in Stichproben neue Testfälle anhand der Dokumentation durchgegangen. Die Dokumentation ist bezüglich des Umfangs angemessen und inhaltlich vollständig.

Feststellung: Es ergaben sich keine Beanstandungen.

7.2 Hinweise für den Anwender

Die Verfahrensdokumentation als Teil der DV-Buchführung gehört zu den Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen im Sinne des § 257 Abs. 1 HGB bzw. § 147 Abs. 1 AO und ist grundsätzlich zehn Jahre aufzubewahren. Unabhängig davon, ob die Verfahrensdokumentation ganz oder teilweise beim Anwender, beim Programmentwickler oder einem Dritten aufbewahrt wird, ist es erforderlich, dass diese dem Prüfer auf Verlangen in einer angemessenen Zeit zugänglich gemacht werden kann.

Arbeitsanweisungen für den Anwender beinhalten unter anderem eine Beschreibung der Aufgabenstellung, Informationen zur Datensicherheit, die Vorgehensweise bei Fehlerbehandlung sowie Verarbeitungsregeln einschließlich Kontroll- und Abstimmverfahren. Diese Dokumentation muss der Anwender erstellen. Des Weiteren ist der Anwender für organisatorische Maßnahmen und Vereinbarungen verantwortlich, die es einem sachverständigen Dritten ermöglichen, sich innerhalb angemessener Zeit ein Verständnis für das dokumentierte Verfahren zu verschaffen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass sich aus zivilrechtlichen Regelungen im Einzelfall längere Aufbewahrungsfristen ergeben. Diese sind vom jeweiligen Anwender zu berücksichtigen.

8 PRÜFUNG GEM. GDPDU

Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 21. Juli 2001 die Möglichkeit auf die digitalen Buchhaltungsdaten eines Steuerpflichtigen zuzugreifen.

Dabei hat die Finanzverwaltung die Wahl zwischen drei Zugriffsarten; dem unmittelbaren Zugriff durch den Finanzbeamten beim Steuerpflichtigen, den mittelbaren Zugriff, bei dem ein Mitarbeiter des Steuerpflichtigen das Programm für den Betriebsprüfer bedient und die Datenträgerüberlassung.

Die beiden ersten Zugriffsmethoden sind durch die *rodat-Fibu* vor dem Hintergrund der detaillierteren Ausführungen zu Benutzerberechtigungen in Abschnitt 6.1. Differenzierung von Zugriffsrechten erfüllt. Ein „Musterprofil“ Betriebsprüfer existiert nicht.

Inhaltlich fordert das BMF-Schreiben nochmals explizit, die nach GOBS ohnehin erforderliche Dokumentation von Änderungen an Tabellen (Bewegungsdaten, Stammdaten, Steuerungsparameter).

Feststellung:

Die von uns getestete Version der *rodat-Fibu* verfügt über Möglichkeiten zum Export eines GDPDU-Textfiles. Über diese ist regelmäßig ein wahlfreier Zugriff auf spezielle Datensätze möglich.

9 PRÜFUNGSERGEBNIS UND PRÜFUNGSVERMERK

Auftragsgemäß haben wir die *rodat-FIBU*, Version 5.30, geprüft.

Die Auskunftspersonen gaben uns bereitwillig die gewünschten Auskünfte und legten uns alle benötigten Unterlagen vor.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die geprüfte Software den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, ist zu beachten, dass eine Softwareprüfung unter „Laborbedingungen“ (statt in einer tatsächlichen Unternehmensumgebung) nicht die aufbau- und ablauforganisatorische Ebene des internen Kontrollsystems mit einbeziehen kann, sodass eine umfassende Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit einer installierten Version hier nicht möglich ist. Das Ergebnis dieser Prüfung kann sich daher nur isoliert auf die Anwendungssoftware erstrecken und setzt voraus, dass die Abläufe im Unternehmen angemessen eingerichtet sind.

Da zukünftige Programmänderungen die Ordnungsmäßigkeit der Software beeinflussen können, bezieht sich unsere Aussage nur auf die von uns geprüfte Version und die für Testzwecke vorgenommenen Einstellungen.

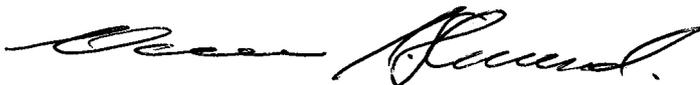
Der Prüfung der Anwendung und der zugehörigen Benutzerdokumentation wurden die handelsrechtlichen Bestimmungen sowie der Prüfungsstandard IDW PS 880 des Instituts der Wirtschaftsprüfer zugrunde gelegt.

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest:

Die von uns geprüfte Software *rodat-FIBU*, Version 5.30, ermöglicht bei sachgerechter Anwendung und unter Berücksichtigung der ausgesprochenen Empfehlungen und der organisatorischen Lösungen für die Feststellungen eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme entsprechende Buchführung.

Freiburg, 12. August 2004

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Widmann
Wirtschaftsprüfer

Dr. Schmusch
Wirtschaftsprüfer